Vernehmlassungsbericht zur Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte

(genehmigt GR 09.10.2018)

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Einleitung

Die politischen Parteien der Gemeinde Lyss (GGR), die Ladengruppe und der Gewerbeverein Lyss wurden mit Schreiben vom 03.07.2018 zur Vernehmlassung

- Reglement über Gebühren + Entgelte
- Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte

eingeladen.

Während der Vernehmlassungsfrist vom 03.07.2018 – 07.09.2018 haben folgende Parteien und Organisationen ihre Vernehmlassungseingaben eingereicht:

- FDP Lyss
- SP Lyss-Busswil
- Grüne Lyss
- BDP Lyss-Busswil
- EVP Lyss-Busswil
- Gewerbeverein Lyss

Die Vernehmlassungseingaben wurden geprüft und wo sinnvoll und gerechtfertigt, in das Reglement über Gebühren + Entgelte sowie die dazugehörende Verordnung eingebaut.

Die Genehmigung der Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte liegt grundsätzlich in Zuständigkeit des GR und wird dem Parlament zusammen mit dem Reglement abgegeben, damit das Parlament in Kenntnis der konkreten Auswirkungen über das Reglement über Gebühren + Entgelte befinden kann.

Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte		
Kommentar GR	**Kommentar Partei**	**Stellungnahme GR zur Vernehmlassung**
1. Allgemeines		
Artikel 1 – Gebührenpflichtige hoheitliche Leistungen		
Anhänge werden integrierender Bestandteil der Verordnung.		
Artikel 2 – Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen		
Erläuterung wie die nicht hoheitlichen Leistungen bekannt gegeben werden.		
Artikel 3 – Auslagen		
Nähere Bezeichnung der Auslagen.	**EVP** - «erheblich» zu ungenau Abs 2: Rechtsunsicherheit für Nutzer? Dieser Absatz erinnert an die AGBs von Versicherungen und Social-Media-Multis. **SP** - Rechtschreibung: insbesond**e**re	*Wird nicht aufgenommen*. Keine präzisere Formulierung möglich. *Wird aufgenommen.*
2. Aufwandgebühren		
Artikel 4 – Höhe der Aufwandgebühren		
Bleiben wie bis anhin unverändert im Rahmen der vorgegebenen Bandbreite.		
3. Grabunterhaltskonto		
Artikel 5 – Grundsatz		
Festlegung der Grabunterhaltsgebühr als Pauschale		
4. Liegenschaftswesen		
4.1 Grundsätze und Bestimmungen		
Artikel 6 – Anlagen und Räume		
Konkrete Umschreibung der Anforderungen an die Entgelte bei Anlagen und Räumen.		

Artikel 7 – Besondere Bestimmungen		
Erläuterung, was in diesen Entgelten abgedeckt, bzw. nicht abgedeckt ist.	**EVP** - Abs 2: «Benutzung technische Einrichtungen» unspezifisch - Abs 3: «überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand» unspezifisch - Abs 6: «Mengenrabatt» sinnvoll **Gewerbeverein** - Für die Durchführung von mehrtägigen **Veranstaltungen** (nicht nur Turniere und Trainingslager).	*Wird nicht aufgenommen.* *Anpassung Artikel* Art. 7 [6] Für die Durchführung von Trainingslagern und mehrtägigen Turnieren oder Veranstaltungen kann von Fall zu Fall entschieden werden.
Artikel 8 – Sommerbelegung Seelandhalle		
Spezielle Festlegung für die Sommernutzung der Seelandhalle sowie für die kommerzielle Nutzung von anderen Anlagen in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart.	**EVP** - Tarifregelung der Kommission S+L müsste im Anhang aufgeführt werden. **SP** - Besserer Titel: Kommerzielle Nutzung der Liegenschaften.	Die Tariflegung wird ja gerade durch die Kommission S+L festgelegt. Artikel wird ergänzt mit „Curlinghalle“ (siehe Punkt 2.7). Kann auch ohne kommerzielle Nutzung gemietet werden.
5. Bewegliche Sachen		
Artikel 9 - Grundsatz		
Konkrete Festlegung im Umgang mit beweglichen Sachen. In der Regel wird für bewegliche Sachen bei Entgelten unter Fr. 100.00 den betroffenen Abteilungen überlassen, ob überhaupt ein Entgelt verlangt wird.	**EVP** – Abs. 2 unklar… stellt hohe Ansprüche an Anwender und Umsetzer. **SP** - Abs. 1 «… und wird gegen ein entsprechendes Entgelt abgegeben» kann gestrichen werden.	Es geht hierbei nur um Kleinstbeträge. Keine weitere Regelung notwendig. *Keine Änderung*. Wird mit Kauf- oder Mietvertrag geregelt.

6. Fälligkeit/Verfügungen		
Artikel 10 - Einforderung der Gebühren		
Konkrete Festlegung, wan die Gebühren bezogen werden.	**EVP** - Was ist «geringe Höhe»? - Wann sind Fälle «begründet»?	In der Praxis hat sich gezeigt, dass in der Regel Gebühren bis max. Fr. 200.00 direkt bar bezahlt werden. Kaum gebraucht, aber als Grundlage erforderlich.
Artikel 11 - Verfügungen		
Regelung des Verfügungserlasses.		
Artikel 12 – Inkrafttreten		
Konkrete Festlegung des Inkrafttretens.		
Gebühren für hoheitliche Leistungen der Gemeinde		
Die konkreten Festlegungen der Gebühren und Entgelte werden hier nicht speziell kommentiert, da die meisten Leistungen aus dem bisherigen Gebührenreglement direkt übernommen wurden.		
Anhang I	**Kommentar Partei**	
1. Erbrecht		
1.1 Siegelungswesen	**FDP** - «Fr.» löschen (nur eine Zeile vorhanden mit Fr. vor dem Betrag)	*Wird aufgenommen.*
1.2 Erbschaftssicherungsmassnahmen		
Anhang II		
2. Einwohnerkontrolle		
2.1 Niederlassungswesen	**FDP** - Auskünfte Personalien ohne Differenzierung zwischen «Vollständige Personalien» und «Personalien»	*Wird aufgenommen.*
2.2 Einbürgerungen	**EVP** - Aufschlüsselung wird begrüsst, da sie die Anwendung vereinfacht. **SP** - Einbürgerungen sollen nicht teurer werden als bis anhin.	*Zur Kenntnis.* Aufgrund Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes ist der Aufwand der Ge-

	Weshalb gibt es keine Familiengebühr mehr? → Unbedingt beibehalten!	meinde bei den Einbürgerungen aufwändiger. Unter anderem müssen neu Einzelgespräche (auch bei Familien) geführt und jeder Erhebungsbericht pro Person einzeln erstellt werden. Somit entfällt Familiengebühr.
Anhang III		
3. Ortspolizeiwesen		
3.1 Ordnung und Sicherheit		
3.2 Verwaltungspolizei	**FDP** - Die Bewilligungsgebühren für das Abbrennen von Schaufeuerwerken sowie Himmelslaternen: Gebühren sind zu tief. Gegebenenfalls sind diese auch mit einer Aufwandgebühr zu Regeln. **FDP -** Kaution ist zu tief. Mindestbetrag: Fr. 1'000 – 10'000 (wie früher belassen). **EVP** - was hat zur massiven Reduktion der Kaution für Fahrende geführt? **Gewerbeverein** - Preis aus unserer Sicht sehr moderat Idee **Fr. 40.00 / Kaution von mindesten Fr. 1'000.00.** **SP** - Nummerierung bei «Stellungnahme zu gastgewerblichen Gesuchen» stimmt nicht. «Begleitung bei Abnahmen und Betriebskontrollen»: was ist damit gemeint? Titel «Desinfektionen, Entwesungen» fehlt.	*Wird nicht aufgenommen.* Die Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum Aufwand ist mit Fr. 50.00 abgedeckt. Fahrende: *Wird aufgenommen.* Bandbreite Kaution Fr. 1'000.00 bis Fr. 10'000.00 Pro Wohnwagen, Zelteinheit und Zugfahrzeug inkl. Ver- und Entsorgung werden Fr. 25.00/Tag erhoben. Hinzu kommt eine Kaution nach Anzahl Fahrzeuge. *Wird aufgenommen.* = Abnahme von Gastgewerbebetrieben, Kontrollen des Einhaltens von gesetzlichen Auflagen etc. *Wird ganz gestrichen.*

		Tarifposition aus dem alten Reglement wurde in den vergangenen 12 Jahren durch die Gemeinde nie angewandt und wurde deshalb nicht ins neue Reglement aufgenommen. Desinfektionen erfolgen in der Regel durch private Unternehmen.
3.3 Verkehrspolizei		
3.4 Bereitstellen Signalisation / Signalisationsmaterial	**EVP** - die Aufschlüsselung in «durch das PI aufgestellt» und «durch Veranstalter aufgestellt» schafft Transparenz.	*Zur Kenntnis.*
3.5 Öffentlicher Grund zu gewerblichen und baulichen Zwecken	**SP** - Unter «Weitere Nutzungen» sollte noch aufgeführt werden, dass für politische Aktionen von Ortsparteien sowie Aktionen von gemeinnützigen Organisationen und ortsansässigen Vereinen keine Gebühren erhoben werden. **Grüne** – In Anhang III Titel 3.5 wird das Entgelt für die Nutzung von öffentlichem Grund für Marktzwecke geregelt. Wenn Markttätigkeit in Lyss eine Förderung erfahren sollte, darf die Gebühr nicht zu hoch angesetzt werden. Die Gemeinde muss sich den Spielraum offen halten um nach der Neugestaltung des Marktplatzes (und ebenso auf anderen öffentlichen Plätzen) aktiv eine Wiederbelebung, auch mit Marktständen und Markteinrichtungen fördern zu können. Insbesondere für regelmässig präsente Marktpartner sollten interessante Bedingungen in Sachen Entgelt entstehen. Es wirkt also störend, wenn in Lyss 50m^2 Raumbeanspruchung für eine Mulde weniger Entgelt kostet als ein Marktstand. Antrag: Anpassung der Positionen a) und b) a) Lebensmittelmarkt pro Laufmeter und Markttag Fr. 1.00	Gemäss Art. 15 Reglement, können Vereine und Organisationen nach Art. 13 Abs. 2 von weiteren Benützungs- und Verwaltungsgebühren (öffentlicher Grund) teilweise oder ganz befreit werden. Bei einem Lebensmittelmarkt wird durchschnittlich von einer Länge von 3 „Laufmetern“ ausgegangen, was pro Markttag eine Gebühr von Fr. 12.00 ausmacht. Bei Langzeitbewilligungen von 1 Monat bis 1 Jahr sind folgende Ermässigungen vorgesehen: ➢ Lebensmittelmarkt 50% ➢ Allgemeiner Warenmarkt 25% Die Raumbeanspruchung bis 50m^2 für eine Mulde kostet Fr. 50.00 Grundgebühr + Fr. 10.00 für jeden weiteren Tag, oder Zusatzfläche pro m^2 und Monat Fr. 2.50. Die vorgeschlagenen Priese für einen Lebensmittelmarkt wurden vor der Festlegung mit der Ladengruppe abgesprochen.

	b) Allgemeine Warenmärkte: pro Laufmeter und Markttag Fr. 1.00 Sollten die Entgelte am Lyssbachmärit oder bei anderen Anlässen mit über 1‘000 Personen auch zur „Nutzung für Marktzwecke“ gehören, ist allenfalls ein zusätzlicher Teil zugeschnitten auf solche Märkte einzufügen. Dies wäre mit Einfügen einer Rubrik „Nutzung für Marktzwecke mit über 1‘000 Besuchereinheiten“ und Festlegung des Entgeltes mit Fr. 5.00 pro Laufmeter möglich.	Das Terrain für die Beanspruchung wird in der Regel dem OK Lyssbachmärit und auch ähnlichen Grossveranstaltern gratis zur Verfügung gestellt. Das Einziehen der Standgebühren durch den Organisator, gibt diesem den finanziellen Grundstock für gewisse Betriebskosten.
3.6 Taxiwesen	**FDP** - Wir begrüssen, wenn auch die Taxibetriebe für die Vernehmlassung eingeladen werden. **EVP** - hierzu müssten sich die Taxi-Unternehmer äussern können. Änderungen gegenüber bisherigen Regelungen sind in Vernehmlassung leider nicht ersichtlich. **SP** - Abstufung Energieklasse ist sehr gut. **Gewerbeverein** - Jährliche Gebühr sollte in 3 Gruppierung gefasst werden: **A-C / D+ E / F-G** Weshalb: Ein Fahrzeug mit mehreren Sitzen (7 Plätze oder grösser)ist in vielen Fällen energiefreundlicher als wenn ein 2. Taxi bestellt werden muss. Zudem wird im Kanton Bern bereits die Steuer nach Energie-Effizenz erhoben. Wie werden in Zukunft allenfalls UBER-Taxi in Lyss erfasst und wie wird diese Gebühr einkassiert?	Es können nicht sämtliche Betroffene in die Vernehmlassung einbezogen werden. Der Vorschlag der Energieklasse entstand im Vergleich mit anderen grösseren Gemeinden. Für die Gemeinde Lyss als Energiestadt rechtfertigt sich die Einführung von Energieklassen bei den Gebühren. Die Ernergieeffizienz bemisst sich am Ausstoss, dem Verbrauch und dem Gewicht der Autos und nicht an der Anzahl Sitzplätze. *Wird nicht aufgenommen.* Der GR ist der Auffassung, dass einzelne Tarifstufen präziser + einfacher umzusetzen sind. Zurzeit sind in Lyss keine Handlungsfälle bekannt.

3.7 Friedhof- und Bestattungswesen	**FDP** - Formatierungsprobleme im Dokument. **EVP** - Änderungen gegenüber bisherigen Regelungen sind in Vernehmlassung leider nicht ersichtlich	-- Wurde vollständig übernommen aus bisherigem Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement folgende Ergänzung: Überwachung einer Einsargung und Versiegelung eines Sarges zum Transport ins Ausland: Einwohnende Fr. 200.00 / Auswärtige Fr. 200.00.
Anhang IV		
4. Sozialwesen, Kindes- und Erwachsenenschutz		
4.1 Personen- und Familienrecht	**FDP** - Formatierungsprobleme im Dokument.	--
4.2 Bewilligung für die Pflege und Betreuung im privaten Haushalt (Art. 6 Abs. 2 HEV, BSG 862.51)		
4.3 AHV-Zweigstelle		
Anhang V		
5. Bauwesen		
5.1 Baugesuche und Voranfragen	**FDP** - Formatierungsprobleme und «Fr.» in der Auflistung. **SP** - «Kontrolle auf Vollständigkeit…» wird doppelt aufgeführt.	*Wird angepasst.* *Wird angepasst.*
5.2 Baukontrollen	**EVP** - die Ergänzung durch «Aufwand Dritter» ist nachvollziehbar.	--
5.3 Weitere Aufwendungen		
Anhang VI		
6. Schulwesen		

6.1 Freiwillige Kurse	**SP** - Gebührenerlass sollte weiterhin möglich sein. Abteilung Schulen heisst richtig Abteilung Bildung+Kultur.	Siehe Reglement Art. 16 ff. Siehe Bemerkung in Artikel 3 Reglement > Freiwillige Kurse Schule werden als nicht hoheitlich eingestuft und neu als Punkt 2.9 der nicht hoheitlichen Leistungen aufgenommen. *Wird angepasst.*
6.2 Weitere Gebühren		Neu 6.1 Weitere Gebühren
Anhang VII		
7. Diverses		

Tarifblatt für nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde	**Grüne** – Tarifblatt für nicht hoheitliche Leistungen müsste konsequenterweise nicht Tarifblatt heissen. Antrag: Bezeichnung anpassen: B) Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen.	*Wird nicht aufgenommen.*
1. Grabunterhaltskonto		
2. Liegenschaftswesen		
2.1 Benützung von Turn- und Sportanlagen	**FDP** Bodenabdeckungen: Betrag für Auswärtige 400.00 Ortsansässige 200.00 **BDP** - Bodenabdeckung 3-Fach Halle pro Anlass: der Tarif für Ortsansässige fehlt.	Die Bodenabdeckung in der 3-Fach-Halle wurde bisher mit Fr. 800.00 sowohl für Ortsansässige wie auch für Auswärtige verrechnet. Der Tarif entspricht dem grossen Zeitaufwand der Gemeinde für das Legen der Platten. *Neue Formulierung und Preis* Bodenabdeckung Schulanlagen Kirchenfeld, Herrengasse, Stegmatt, Busswil: Fr. 250.00 für Ortsansässige und Auswärtige Bodenabdeckung 3-Fach-Halle: Fr. 750.00 für Ortsansässige und Auswärtige

2.2 Benützung von Schulräumlichkeiten		
2.3 Benützung der Tennisanlage Grünau		
2.4 Benützung Parkschwimmbad	**FDP** - Die Abstufung bei der Benützung für das Parkschwimmbad und der Seelandhalle haben den gleichen Basispreis (Fr 3.00 für Schulpflichtige), dann aber unterschiedliche Abstufung bei den weiteren Kategorien und Abonnemente, welche sich rechnerisch nicht erklären lassen. Eine Vereinheitlichung der Tarife ist erstrebenswert. **EVP** - Vereinfachung wird begrüsst.	Grundsätzlich sind die Leistungen des Parkschwimmbads nicht denen der Seelandhalle zu vergleichen. Es ist Zufall, dass Schulpflichtige Fr. 3.00 Eintritt im Parkschwimmbad wie auch in der Seelandhalle bezahlen. Die Eintrittspreise für das Parkschwimmbad werden jährlich im Voraus mit der Badi Aarberg abgestimmt. --
2.5 Benützung Lehrschwimmbecken		
2.6 Benützung Sieberhuus	**FDP** - Keine Unterscheidung zwischen Ausstellung und Feste für Firmen und Geschäfte. Gleicher Tarif für Firmen und Geschäfte sowie Privatpersonen. **Grüne** - Unter Titel 2.6 Benützung Sieberhuus (im Teil b) wünschen wir eine etwas adäquatere Bezeichnung für die ausstellenden KünstlerInnen. Antrag: „Berufs- und Hobbykunstschaffende“ ist zu ersetzen durch „Kunstschaffende“.	*Wird korrigiert.* Übertragungsfehler bei der Übernahme aus altem Reglement. *Wird aufgenommen.* Neu: „Kunstschaffende“.
2.7 Benützung Seelandhalle	**FDP** - Siehe Bemerkungen bei 2.4. Benützung Parkschwimmbad.	*Siehe Beantwortung Punkt 2.4.*

	EVP - wie ist Curlinghalle in Zukunft geregelt? Ergibt sich hier ein zusätzliches Reglement? **SP** - Es werden nur die Hockeytarife geregelt. Was ist mit der Nutzung der Curlinghalle?	In der Wintersaison wird jeweils mit der Curling-Vereinigung eine Vereinbarung abgeschlossen. Allfällige Vermietungen laufen während der Wintersaison über die Curling-Vereinigung. Die Vermietung der Curlinghalle in der Sommersaison wird analog der Seelandhalle gehandhabt. Siehe dazu Art. 8 der Verordnung. Art. 8 wird noch mit „Curlinghalle“ ergänzt.
2.8 Benützung Feuerwehrmagazin		
2.9 Freiwillige Kurse der Schule		*Wird neu aufgenommen aus Anhang VI Punkt 6 der Verordnung.* Siehe Bemerkung Art. 3 Reglement und Anhang VI Punkt. 6.1 der Verordnung.

Weitere Bemerkungen:

FDP
Die Darstellung in der Verordnung wie z.B. bei 2.2 Einbürgerungen sind übersichtlich und klar formuliert.
Allgemeine Bemerkungen siehe Bemerkungen im Vernehmlassungsbericht des Reglements.

EVP
Eine klare Abhebung der Neuerungen würde die Vernehmlassung deutlich vereinfachen und die Hürde für eine Beteiligung erheblich reduzieren
So wie die Unterlagen jetzt vorgelegt werden, muss in mühsamer Kleinarbeit herausgefunden werden, wo die Anpassungen und allfällige «Verschärfungen» bzw. ein Leistungsabbau der öffentlichen Hand vorgenommen wurden.
Für ein offizielles Dokument (auch wenn erst noch in der Vernehmlassung) macht die Verordnung keinen professionellen Eindruck. Einige Beispiele:

- Art. 3. Abs. 1. a: Doppelpunkt am Ende (sonst überall Semikolon).
- 3.6 Taxiwesen: sinnlose Worttrennung bei der theoretischen Eignungsprüfung. (o-der)
- 3.7 Friedhof- und Bestattungswesen: Spalte "Einwohnende" entweder links- oder rechtsbündig, aber nicht "Zick-Zack".
- Dies haben wir nebenbei bemerkt, es gibt sicherlich noch mehr davon.

Nachschlagen: "besonderer Aufwand" ist unspezifisch (Suche konnte nicht erfolgen, Grund: siehe nächste Bemerkung)

Es wäre ausserdem begrüssenswert, das PDF aus dem Word heraus zu generieren, so dass der Text als Text abgespeichert wird und nicht als Bild. So würde auch eine Textsuche im PDF-Reader ermöglicht.

Stellungnahme Präsidiales:
Aufgrund des engen Zeitplans war es vor der Vernehmlassung nicht möglich, jeden Schönheitsfehler zu bereinigen. In der Schlussfassung sind wir bemüht, diese zu korrigieren.

SP
Um Vergleich mit den alten Gebühren wäre eine Synopse hilfreich.
Gebührenrahmen soll vom GGR festgelegt werden.

Stellungnahme GR:
Aufgrund der umfangreichen Anpassungen und der kompletten Umstrukturierung in der Verordnung hätte eine Gegenüberstellung zu mehr Verwirrung geführt. Daher wurde darauf verzichtet.

Gewerbeverein
Curling-Halle fehlt in der Auflistung

Stellungnahme Präsidiales:
Siehe Beantwortung Art. 2.7.